

# Umsatzsteuer: Antragskontrolle reicht nicht

Geht es nach dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz, sollen umsatzsteuerfreie Provisionsumsätze nicht schon dann vorliegen, wenn Geschäftsanträge von Abschlussvermittlern geprüft werden. Eine äußerst fragwürdige Entscheidung.

Jürgen Evers

Ein Finanzvertrieb hatte dagegen geklagt, dass Provisionsumsätze der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Der Finanzvertrieb ließ Fondsanteile ausländischer Investmentgesellschaften über Makler, Maklerpools und freie Anlagevermittler vertreiben. Die von diesen Abschlussvermittlern aufgenommenen Anträge führte der Vertrieb den Fondsgesellschaften über eine ausländische Vertriebsgesellschaft zu, der das exklusive Vertriebsrecht für die Fonds eingeräumt war. Gegenüber der Vertriebsgesellschaft hatte sich der Finanzvertrieb verpflichtet, das Geschäft mit den Fonds durch Bereitstellung von Werbematerial, Prospekten und Antragsformularen ebenso zu fördern, wie durch Schulung der Abschlussvermittler und durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Fonds.

Im Rahmen der Abwicklung von Kaufanträgen war der Finanzvertrieb verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Abschlussvermittlern aufgenommenen Anträge von den Käufern ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterzeichnet waren, bevor sie an die Fondsgesellschaften weitergeleitet werden. Als Vergütung erhielt der Finanzvertrieb für Abschlüsse eine Marketing- und für die Kundenbetreuung eine Bestandspflegeprovision. Aus diesen Vergütungen bestritt der Finanzvertrieb die Provisionen der Abschlussvermittler. Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, die Anforderungen an eine steuerfreie Vermittlungstätigkeit seien nicht erfüllt, soweit Geschäft über Abschlussvermittler eingeworben werde. Die Klage blieb erfolglos.

In seinen Entscheidungsgründen führte das FG<sup>1</sup> folgendes aus. Nach § 4 Nr. 8 e und 8 f. UStG seien nur Umsätze aus der Vermittlung von Wertpapiergeschäften oder von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen steuerfrei. Die steuerfreie Vermittlung setze eine Tätigkeit voraus, die einzelne Vertragsabschlüsse fördere. Der Begriff der Vermittlung beziehe sich auf eine Tätigkeit einer Mittelsperson, die nicht Partei eines Vertrags über ein Finanzprodukt sei und deren Tätigkeit sich von den typischen vertraglichen Leistungen unterscheide, die im Rahmen solcher Verträge erbracht würden. Eine Vermittlungs-

leistung könne u.a. darin bestehen, der Vertragspartei die Gelegenheiten zum Abschluss eines solchen Vertrags nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln.

Um eine Vermittlungstätigkeit handele es sich nicht, wenn eine der Vertragsparteien einen Subunternehmer mit einem Teil der mit dem Vertrag verbundenen Sacharbeit betraue, wie z.B. der Erteilung von Informationen oder der Annahme und Bearbeitung der Anträge auf Zeichnung von Wertpapieren. Der Subunternehmer sei keine Mittelsperson. Absatzdienliche Vertriebsleistungen seien nicht allgemein von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerfreiheit beschränke sich darauf, das Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag über das jeweilige Finanzprodukt abschließen.

Eine steuerfreie Nachweis- oder Verhandlungstätigkeit setze voraus, dass sich die Tätigkeit auf ein einzelnes Geschäft beziehe. Steuerfreiheit sei deshalb zu bejahen, wenn ein Untervermittler verbindliche Vertragsangebote einzelner Interessenten einhole und diese an einen Hauptvermittler übermittle, der sie dann nach eigener Kontrolle an das Finanzinstitut weiterleite. Eine weitergehende Steuerfreiheit für Leistungen, die keinen spezifischen und wesentlichen Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften aufweisen, sondern allenfalls dazu dienen, einen anderen Unternehmer, der Vermittlungsleistungen erbringe, zu unterstützen, bestehe aber nicht. Die Wahrnehmung vertriebsunterstützender Administrationsaufgaben ohne Beteiligung an der konkreten einzelfallbezogenen Maklertätigkeit sei auch dann nicht steuerbefreit, wenn sie für Vermittlungserfolge unerlässlich sei. Auch absatzfördernde Marketing- und Werbeaktivitäten seien mangels Handelns gegenüber individuellen Vertragsinteressenten keine Vermittlung. Selbst die Tätigkeit, Abschlussvermittler anzuwerben, zu schulen und im Rahmen ihres Einsatzes zu betreuen und zu unterstützen, stelle eine reine Vertriebstätigkeit dar, sofern dabei nicht die Möglichkeit bestehe, durch Prüfung eines

jeden Vertragsangebots mittelbar auf eine der Vertragsparteien einzuwirken.

Bei einer mehrstufigen Vertriebsstruktur fehle es an einer einzelfallbezogenen Einwirkungsmöglichkeit, wenn Abschlussvermittler nach durchgeführter Kundenberatung ausgefüllte Kundenanträge an einen Finanzvertrieb weiterleiteten. Dies gelte auch, wenn der Finanzvertrieb die eingereichten Unterlagen nach Prüfung auf Vollständigkeit und auf Plausibilität an den Fonds übermittle. Auch wenn jeder Kaufantrag zur Prüfung der darin enthaltenen Angaben „über den Schreibtisch“ des Finanzvertriebes gehe, bevor er dem Fonds zugeleitet werde, fehle es an einer einzelfallbezogenen Einwirkungsmöglichkeit.

Selbst Informationsveranstaltungen, an denen potenzielle Kunden teilnehmen, seien keine Vermittlungstätigkeit, wenn die Informationsverbreitung im Vordergrund stehe, nicht jedoch die konkrete Vermittlungstätigkeit und der sofortige Erwerb von Fondsanteilen im Anschluss an die Veranstaltung. Der Auffassung, eine mittelbare Einwirkung liege schon vor, wenn Anträge auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft würden, sei nicht zu folgen. Die Antragsprüfung sei bloße Sacharbeit. Diese müsse von der steuerfreien Vermittlung ebenso abgegrenzt werden wie steuerpflichtige Marketing- und Werbeaktivitäten. Für die steuerliche Beurteilung sei auch unbeachtlich, wie die BaFin die Tätigkeit beurteile. Schließlich könne die Steuerfreiheit sich auch nicht aus einer erfolgsabhängigen Vergütung ergeben.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Sie überspannt die bei einem Hauptvermittler an die Einwirkung auf den einzelnen Geschäftsabschluss zu stellenden Anforderungen und lässt zudem unberücksichtigt, dass dem Hauptvermittler die Tätigkeit des Abschlussvermittlers zivilrechtlich zuzurechnen ist.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.*

## Anmerkung

<sup>1</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24. 3. 2011 – 6 K 2456/09 – VertR-LS – Noramco.